

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00002 vom 19. Januar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00002 du 19 janvier 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00002 del 19 gennaio 2024

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | [Widerruf der Niederlassungsbewilligung infolge Straffälligkeit.] Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren wegen Betäubungsmitteldelinquenz erfüllt (E. 2). Beendigung des Aufenthalts verhältnismässig, da der drittstaatsangehörige Beschwerdeführer auf mittlerer Hierarchiestufe mit Kokain und Heroin in beträchtlichem Umfang handelte und die Taten im Alter von 37 Jahren beging, ohne sich in einer Notlage zu befinden. Die öffentlichen Interessen an der Wegweisung überwiegen diejenigen von ihm und seiner Familie (niedergelassene Ehefrau, ein 17-jähriger und ein volljähriger Schweizer Sohn) am weiteren Verbleib (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.